



Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 22.12.2021
zur Änderung der Betriebssatzung
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20.03.2002
in der Fassung vom 17.06.2021

der Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 22.12.2021
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Landkreises Bad Dürkheim
„Medizinisches Versorgungszentrum
Grünstadt/Leiningerland" (MVZGL) vom 17.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung
Der Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 22.12.2021
zur Änderung der
Betriebsatzung
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20.03.2002
in der Fassung vom 17.06.2021

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 3 der Betriebsatzung wird wie folgt geändert:

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt mit Sitz in Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Krankenhauses und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, aber auch durch die entgeltliche Gestellung von Notärztinnen und -ärzten an Rettungsdienste und im Rahmen einer planmäßigen und dauerhaften Zusammenarbeit durch Leistungen der Zentralsterilisation für gemeinnützige Dritte (Stadtklinik Frankenthal und Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim) und Leistungen für das

gemeinnützige Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL). Zur Erfüllung seines Satzungszwecks arbeitet das Kreiskrankenhaus Grünstadt darüber hinaus planmäßig und dauerhaft mit der Stadtklinik Frankenthal bei der Arzneimittel- und der Medikalprodukteversorgung durch das Service Center Pharma/Medical der Stadtklinik Frankenthal zusammen.

2. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreiskrankenhauses Grünstadt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Krankenhausträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Grünstadt. Der Krankenhausträger erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreiskrankenhauses Grünstadt an den Krankenhausträger (Landkreis Bad Dürkheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel II

§ 34 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 22.12.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 22.12.2021
zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Landkreises Bad Dürkheim
„Medizinisches Versorgungszentrum
Grünstadt/Leiningerland“
(MVZGL)

vom 17.06.2021

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 2 Ziffer 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Zweck des MVZGL ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V am Kreiskrankenhaus Grünstadt, insbesondere dessen Unterhaltung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb erbringt insbesondere Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinische notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit heilbedürftigen Personen. Zur Erfüllung seines Satzungszwecks arbeitet das MVZGL darüber hinaus planmäßig und dauerhaft mit dem Kreiskrankenhaus Grünstadt zusammen, das Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Einkauf, IT und Technik für das MVZGL erbringt.
2. Das MVZGL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Aufgabe mittelbar oder unmittelbar dienen. Diese umfasst auch die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären, ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlichen Versorgungsformen sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen im Rahmen der Gesetze.
3. Das MVZGL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem es uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MVZGL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger des MVZGL erhält bei Auflösung oder Aufhebung des MVZGL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen darf vom Landkreis Bad Dürkheim nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 22.12.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat